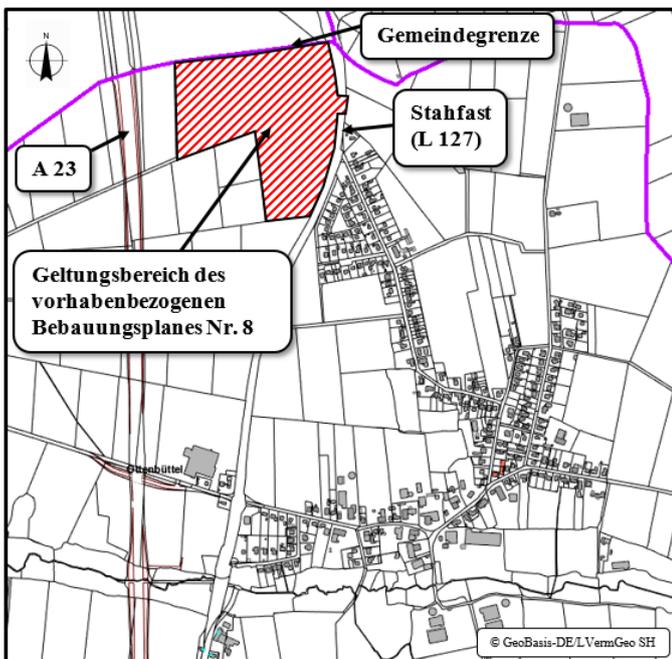


Bekanntmachung Nr. 50/2023

des Amtes Itzehoe-Land für die Gemeinde Ottenbüttel

Satzungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8 „Solarpark Ottenbüttel“ der Gemeinde Ottenbüttel für das Gebiet "westlich der Straße Stahfast (L 127), östlich der A 23 und südlich der Gemeindegrenze zur Gemeinde Kaaks"

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung am 13.07.2023 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 8 „Solarpark Ottenbüttel“ der Gemeinde Ottenbüttel für das Gebiet "westlich der Straße Stahfast (L 127), östlich der A 23 und südlich der Gemeindegrenze zur Gemeinde Kaaks", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 8 ist der folgenden Darstellung zu entnehmen:



Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des 30.11.2023 in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung dazu von diesem Tage an in der Amtsverwaltung Itzehoe-Land, Margarete-Steiff-Weg 3, Zimmer 251, 25524 Itzehoe, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich wurde der Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung unter der Rubrik „Amt und Gemeinden / Bauen & Wohnen / Bauleitpläne“ auf der Internetseite des Amtes Itzehoe-Land unter der Adresse <https://www.amt-itzehoe-land.de/amt-und-gemeinden/bauen-wohnen/bauleitplaene> ins Internet eingestellt und ist über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Vorschriften

werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt / der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB). Ferner werden nach § 4 Abs. 3 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung oder von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden sind. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Itzehoe, den 27.11.2023

Amt Itzehoe-Land
Der Amtsdirektor
Mathias Siebenborn

Diese Bekanntmachung ist am 29.11.2023 in der Norddeutschen Rundschau veröffentlicht worden.